

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von heimlichem Vergeben/ genugsame Anzeigung

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Die Leibärzt sagen / daß auß etlichen natürlichen Ursachen / etwan eine / die kein Kind getragen / Milch in Brüsten haben möge / Darumb so sich ein Dirn in diesen Fällen also entschuldigt / soll deßhalb durch die Hebammen / oder sonst weiter Erfahrung geschehen.

Von heimlichem Vergeben / genugsame Anzeigung.

Item / So der Verdacht bewiesen wurdet / daß er Gifft kauft / oder sonst damit umgangen ist / vnd der Verdacht mit dem vergifften in Vneinigkeit gewest / oder aber von seinem Todt Vorthells oder Nutz wartende were / oder sonst ein leichtfertige Person / zu der man sich der That versehen möchte / Das macht ein redliche Anzeigung der Mißthat / er könt dann mit glaublichem Schein anzeigen / daß er solche Gifft zu andern vnsträfflichen Sachen hette brauchen wollen / oder gebraucht hett. Item / So einer Gifft kauft / vnd deß vor der Obrigkeit in laugnen stände / vnd doch deß Kauffs oberwiesen wurde / macht auch genugsam Ursach zu fragen / worzu er solch Gifft gebraucht / oder brauchen wollen.

XLV.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Mißthat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Artikeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthat gesetzt seyn am 35. Artikel anfangent.

Von Verdacht der Rauber / genugsame Anzeigung.

Item / So erfunden wurdet / daß jemand der Gätter / so geraubt seyn / bey ihme / oder dieselben verkauft / vergeben / oder in ander gestalt damit verdächtlicher weiß gehandelt / vnd seinen Verkäufer oder Wehrmann nicht anzeigen wolt / Der hat ein redlich Anzeigung / solches Raubs halben / wider sich / dieweil er nicht außsündig macht / daß er solche Gätter / vnwissend deß vnrechten Herkommens / vnd mit einem guten Glauben / an sich bracht habe.

XLVI.

Wo diese sonderliche Anzeigung der Mißthat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter daborn in den Artikeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Mißthat gesetzt seyn am 35. Artikel anfangent.

Item / So Keissig oder Fußknecht / gewonlich bey den Wirthen ligen vnd zehren / vnd nicht solch redlich Dienst / Handthierung / oder

XLVII.

Gält /